

## Arbeitsschritte bei der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern

---

Arbeitgeber, die externe Dienstleister mit der Instandhaltung von Feuerlöschern beauftragen, sind oft nicht im Detail mit den dafür geltenden technischen Regeln vertraut, die dabei einzuhalten sind. Daher wurden in diesem Merkblatt die in der DIN 14406 Teil 4 festgelegten Arbeitsschritte für die Instandhaltung von Feuerlöschern allgemeinverständlich dargestellt. Der durchschnittliche Zeitaufwand für diese Instandhaltung gibt eine Orientierung dafür, ob ein Dienstleister bei der Durchführung der Arbeiten die Arbeitsschritte vollständig nach dem technischen Regelwerk abarbeitet. Um trotz der Typenvielzahl der Feuerlöcher einen repräsentativen, durchschnittlichen Zeitaufwand zu ermitteln, wurden die Arbeitsschritte idealisiert dargestellt und beinhalten keine spezifischen Details einzelner Typen.

---



# Aufladelöcher

Gesamtzeit der Instandhaltung\*  
**17**  
 Minuten



**1** Allgemeiner Zustand und Kennzeichnung kontrollieren 2 Min



**2** Demontage 2 Min



**3** Säuberung und Kontrolle der Bauteile 3 Min



**4** Entleerung des Behälters und Löschmittelkontrolle (Volumen, Menge, Zustand) 2 Min



**5** Kontrolle der Treibmittelflasche 1 Min



**6** Befüllung des Löschmittelbehälters 4 Min



**7** Montage aller Bauteile 2 Min



**8** Verplombung, Endkontrolle und Instandhaltungsnachweis aufbringen 1 Min

\* Gesamtzeit der Instandhaltung kann in Abhängigkeit vom Gerätetyp, Alter und Zustand des Gerätes leicht variieren

# Dauerdrucklöscher

Gesamtzeit der Instandhaltung  
**20**  
 Minuten



**1** Allgemeiner Zustand und Kennzeichnung kontrollieren 2 Min



**2** Druckentlastung 1 Min



**3** Demontage 2 Min



**4** Säuberung und Kontrolle der Bauteile 4 Min



**5** Entleerung des Behälters und Löschmittelkontrolle (Volumen, Menge, Zustand) 2 Min



**6** Befüllung des Löschmittelbehälters 4 Min



**7** Montage und Druckbeaufschlagung 3 Min



**8** Dichtheitskontrolle 1 Min



**9** Verplombung, Endkontrolle und Instandhaltungsnachweis aufbringen 1 Min

\* Gesamtzeit der Instandhaltung kann in Abhängigkeit vom Gerätetyp, Alter und Zustand des Gerätes leicht variieren

## Wer darf die Instandhaltung von Feuerlöschern durchführen?

Die **ASR A 2.2**<sup>1</sup> fordert, dass Feuerlöcher zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen zu überprüfen sind. Was verbirgt sich hinter dieser geforderten, aber unbestimmten Anforderung zur Sachkunde gemäß ASR A 2.2?

Die **DIN 14406 Teil 4** „Tragbare Feuerlöcher – Instandhaltung“ gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik, so dass die in dieser Norm genannten Anforderungen an Sachkundige für die Instandhaltung von Feuerlöschern als Maßstab herangezogen werden.

### „Der Sachkundige im Sinne dieser Norm

- übernimmt die Gewähr in brandschutztechnischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Instandhaltung der ihm anvertrauten Feuerlöcher...;
- muss die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen;
- muss die Rechtsvorschriften sowie die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit beherrschen, wie es seine Tätigkeit erfordert;
- muss eine mindestens 3 Monate dauernde Ausbildung (durch betriebliche Ausbildung einschließlich Fachlehrgänge) und seine durch praktische Tätigkeit gewonnene Erfahrung auf Verlangen nachweisen;
- muss seinen Kenntnisstand regelmäßig aktualisieren.“

Der Arbeitgeber des Sachkundigen muss sicherstellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere muss eine **qualitäts-gerechte Ausbildung** gewährleistet werden. Dazu informiert das Beiblatt 1 zur DIN 14406 Teil 4:

„Der im Rahmen der Ausbildung zu absolvierende Fachlehrgang muss das gesamte Tätigkeitsfeld der Sachkundigen widerspiegeln. BEISPIEL RAL-GZ 974, Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge – Gütesicherung.“

Fachlehrgänge, die durch Mitglieder der **RAL-Gütegemeinschaft** durchgeführt werden, erfüllen die Anforderungen an die Ausbildung dieser Sachkundigen. Wird nun der ausgebildete Sachkundige von seinem Arbeitgeber für die Durchführung der Instandhaltung von Feuerlöschern legitimiert (siehe DIN 14406 Teil 4), so ist eine korrekte Aufgabenerfüllung jedoch nur möglich, wenn die notwendigen spezifischen Informationen der Löschgerätehersteller, die **Instandhaltungsanweisungen**, vorliegen und eingehalten werden. Unverzichtbar sind außerdem die für die Instandhaltung und ggf. Instandsetzung erforderlichen **Werkzeuge, Prüfmittel sowie die anerkannten oder typgeprüften Ersatzteile oder -löschmittel**.



### Gütesicherte Ausbildung zum Sachkundigen

Die Mitglieder der RAL-Gütegemeinschaft GRIF e.V. – Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungs-Richtlinien und Fachlehrgänge stehen für gütegesicherte Sachkundigen-Schulungen! Weitere Informationen: [www.grif-ev.info](http://www.grif-ev.info)



Der bvfa - Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgebern, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-FL-2025-09 (02)

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa erstellt.

Veröffentlicht: 03/2025

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:  
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.  
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause  
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg  
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29

[info@bvfa.de](mailto:info@bvfa.de) | [www.bvfa.de](http://www.bvfa.de)

<sup>1</sup> ASR A 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände; Ausgabe: Mai 2018 zuletzt geändert GMBL 2022, S. 247